

Zulassungsordnung Master-Studiengang

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Logistics Engineering and Management der Hochschule Bremerhaven

Entwurf vom 05.07.2005

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am ... nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am ... 2005 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene, Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Logistics Engineering and Management“ genehmigt.

§ 1 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Logistics Engineering and Management“ erfolgt zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15.07. eines jeden Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden) und
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Logistics Engineering and Management“ ist.

a) der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (2,0) / „good“ (ECTS-Grade A bis B) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einem Studiengang mit logistischem Bezug im Fach Transportwesen, Logistik, Ingenieurwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Informatik, Wirtschaftsinformatik mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen,

b) gute englische Sprachkenntnisse

- aa) mindestens auf dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse oder ein Auslandsstudium im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a)
- bb) durch den Nachweis, dass Englisch Muttersprache ist oder die Unterrichtssprache des vorausgegangenen Studiums gemäß a) war
- cc) durch nachgewiesene mindestens 1-jährige berufliche Tätigkeit im englischen Sprachraum.

Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß a), die den ECTS Grade B nicht erreicht haben aber eine mindestens 2-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen können und die Voraussetzungen gemäß b) erfüllen, können zugelassen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2006/2007.

Bremerhaven, den ... 2005
Der Rektor der Hochschule Bremerhaven